

Satzung

des gemeinnützigen
„Neustädter Kur-und Fremdenverkehrsverein e. V. im
Südharz“ führt den Namen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Neustädter Kur-und Fremdenverkehrsverein e. V.“ (NKFV)
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Nordhausen eingetragen
Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Harz
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein verfolgt das Gesamtziel, im Zusammenwirken mit aktiven Bürgern, Vereinen, Betrieben und Institutionen, die Entwicklung des Luftkurortes Neustadt/Harz zu fördern.
Seine Aufgaben sind u.a.:

- Zusammenarbeit mit den regionalen und überregionalen Tourismus, Heimat- und Fremdenverkehrsverein
- Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Luftkurort Neustadt/Harz in Zusammenarbeit mit der Neustadt-Information
- Zusammenarbeit mit der Neustadt-Information zur Verbesserung der Qualität der kur- und touristischen Leistungen
- Vermittlung von Hotel- und Beherbergungsstätten in Neustadt/Harz in Verbindung mit der Neustadt-Information
- Koordinierung der Teilnahme an Touristikmessen, Ausstellungs- und Presseaktivitäten
- Förderung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Erfahrungsaustausches mit den ansässigen touristischen Vereinen und sonstige Vereine.
- Unterstützung der Brauchtumpflege
- Entwicklung eines sanften Tourismus unter Einbindung der Träger des Natur- und Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft
- Betreuung und Beratung der Vereinsmitglieder

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen Gewinnerzielungsarbeit. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse der Gemeinde und sonstigen Zuwendungen sowie Provisionen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen an Mitteln des Vereins erhalten (außer Geschäftsstelle). Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. bei Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Neustädter Kur-und Fremdenverkehrsverein e. V.“ können werden:

- Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften der Südharzregion
- Heimat-und Fremdenverkehrsvereine, sowie Vereine die den Zweck und die Aufgaben des NKFV unterstützen
- Gewerbebetriebe und Privatvermieter
- Einzelpersonen, die erwarten lassen, dass sie die Ziele des Vereins wesentlich fördern(Fördermitglieder)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes. Jedem Mitglied wird die Satzung und Beitragsordnung übergeben.Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Ziele des Vereins nicht unterstützt oder ihnen zuwider handelt (z.B. Beitragszahlung) Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis 31.03. des lfd. Jahres auf das Konto der Kreissparkasse Konto Nr. 35 193 038 BLZ: 820 540 52 zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung bis spätestens 30.04. statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder einlädt.

Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahres
- Entlastung des Vorstandes
- Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- Entscheidung über die Beitragsordnung, Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereines (bei Notwendigkeit)
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden

Die Einladungen sind mit der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin zu versenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Stimmen aller Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufungsfrist beträgt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 10 Tage.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30.04. findet die Jahreshauptversammlung statt.

§ 9

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zahlt ein Mitglied einen Mitgliedsbeiträge über 500,- DM 2 Stimmen, bei einem Mitgliedsbeitrag über 1000,- DM 3 Stimmen und die Gemeinde Neustadt 3 Stimmen.

Wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich einfordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 10

Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht im Sinne § 26 BGB im Außenverhältnis aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) den drei Stellvertretern
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Sowie dem erweiterten Vorstand mit 4 Vereinsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der/die Vorsitzende wird alle drei Jahre gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Vereins werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Die weiteren Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch die Vorstandsmitglieder festgelegt und den

Mitgliedern bekannt gegeben. Der vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen. Er tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Der Vorstand entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen oder die der Geschäftsstelle obliegen. Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Einstellungen und Beendigung der Arbeitsverträge der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsstelle
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

Scheidet der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Ersatzwahl für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende bereitet die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten bis zu einer Höhe von 1000,- DM (500, €) Die Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und gegebenenfalls vorzulegen.

§ 15

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand selbständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich zugehen und müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, ist das Vermögen der Gemeinde Neustadt zuzuführen. Es soll für touristische und kulturelle Belange Verwendung finden.

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in